

Schul- und Studienzeiten



Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten werden für Sie als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung vorgemerkt. Damit wir diese Zeiten für Ihre Pension berücksichtigen können, müssen Sie Beiträge entrichten. Für die Wartezeit/Mindestversicherungszeit bei Hinterbliebenenpensionen zählen solche Versicherungszeiten auch wenn Sie keine Beiträge entrichtet haben.

Wartezeit/Mindestversicherungszeit: Ist eine bestimmte Mindestanzahl an Monaten in denen Sie versichert gewesen sein müssen, damit Sie einen Pensionsanspruch haben.

Wie viele Monate kann ich einkaufen?

Je nach Schultyp gilt folgendes Höchstausmaß:

Schultyp	Höchstausmaß
mittlere Schule (z.B. Handelsschule)	2 Jahre = 24 Monate
höhere Schule (z.B. Gymnasium)	3 Jahre = 36 Monate
Hochschule/ Kunstakademie	12 Semester = 72 Monate

Weiters kann eine Berufsausbildung berücksichtigt werden, die nach dem Hochschulstudium vorgeschrieben ist (bis zu 72 Monate).

Voraussetzungen: Es muss ein inländischer Schultyp nach dem 15. Lebensjahr sein bzw. eine inländische Hochschule. Unter bestimmten Bedingungen können Sie auch Beiträge für vergleichbare Schulmonate entrichten, die Sie in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz absolviert haben. Ein erfolgreicher Abschluss (z.B. Matura) ist nicht erforderlich. Berücksichtigt wird jedes volle Schuljahr, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat.

Kosten für Schulzeiten vor dem 1.1.2005

Ein Schul-, Studien- und Ausbildungsmonat kostet 1.292,76 Euro (Wert 2022).

Kosten für Schulzeiten ab dem 1.1.2005

Schul- und Studienzeiten, die ab dem 1.1.2005 gelagert sind, können im Rahmen einer „Nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung“ nachgekauft werden. Es werden dadurch Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben. Die Beitragsgrundlagen werden in das Pensionskonto eingetragen.

Der monatliche Einkaufsbetrag ist abhängig

- vom Kalenderjahr, in dem die Schul-/Studienzeit absolviert wurde und
- vom Kalenderjahr, in dem die Beiträge entrichtet werden.

Die Grundlage bildet die monatliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, die im Jahr des Schulbesuches gegolten hat. Sie wird auf den Geldwert des Jahres der Beitragsentrichtung aufgewertet. Vom errechneten Wert sind 22,8 Prozent als Einkaufsbetrag zu entrichten.

Wie beantrage und bezahle ich den Einkauf?

Den Antrag auf Einkauf/Selbstversicherung können Sie bei jedem Versicherungsträger stellen, bei dem Sie mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben. Sie können den Antrag jederzeit, allerdings nur vor dem Pensionsstichtag, stellen.

Pensionsstichtag: Bei den Direktpensionen (Alterspension, vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung, Schwerarbeitspension, Korridorpension, und Erwerbsunfähigkeitspension) ist der Stichtag grundsätzlich der nächste Monatserste, der auf Ihren Pensionsantrag folgt. Haben Sie Ihren Antrag an einem Monatsersten gestellt, dann ist dieser Tag der Stichtag.

Antragsformulare bekommen Sie in jedem SVS-Kundencenter oder im Internet unter sv.s.at. Zunächst genügt aber auch ein formloses Schreiben oder ein E-Mail.

Nach Antragstellung erhalten Sie eine Mitteilung über die Anzahl der Schul- und Studienmonate, die Sie einkaufen können. Dann haben Sie drei Monate Zeit zu entscheiden, ob und wie viele Monate Sie einkaufen wollen. Sie können den Gesamtpreis in einem Betrag oder in Raten entrichten. Auch den Antrag auf Ratenzahlung müssen Sie innerhalb der Dreimonatsfrist stellen. Bei der Festsetzung der Ratenhöhe werden Ihre persönlichen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt. Wenn Sie die Ratenzahlung ohne triftigen Grund unterbrechen, müssen wir den Preis für die restlichen Monate unter Umständen neu festsetzen.

Achtung:

Sie müssen die Zahlung vor dem Pensionsstichtag leisten, außer wenn Sie den Einkaufsantrag erst gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen: Dann haben Sie drei Monate ab der Verständigung Zeit. Eine Ratenzahlung ist aber nicht mehr möglich.

Lohnt sich der Einkauf?

Ob sich ein Einkauf lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Wir beraten Sie gerne persönlich, wenden Sie sich bitte an Ihr SVS-Kundencenter.

Im Allgemeinen gilt, dass ein Einkauf vor allem dann lohnend ist, wenn Sie dadurch

- überhaupt erst einen Pensionsanspruch erlangen können.
- früher in Pension gehen können: z.B. in eine Korridor pension.

Weniger ratsam ist ein Einkauf hingegen, um eine höhere Pension zu bekommen.

Beiträge für den Einkauf von Schul- oder Studienzeiten können Sie in unbeschränkter Höhe als Sonderausgabe von der Steuer absetzen. Diese Beiträge werden nicht auf Ihren persönlichen Höchstbetrag angerechnet. Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder bei Ihrem Finanzamt. Beiträge ab 01.01.2017 meldet die SVS automatisch an das Finanzamt. Sie können die Datenmeldung untersagen.

Rückzahlung von Beiträgen für eingekaufte Schul- bzw. Studienmonate

In manchen früheren Fällen haben sich durch die geänderte Rechtslage gekaufte Schul- oder Studienmonate nicht auf die Pension ausgewirkt. Der Einkaufspreis für solche vergeblich gekauften Monate wird Ihnen aufgewertet zurückerstattet, wenn Sie die Pension antreten.

Achtung:

Der Erstattungsbetrag ist steuerpflichtig und muss von der SVS an das Finanzamt gemeldet werden.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-027, Stand: 2022